



**Hochwasserschutz und Renaturierung  
Kleine Emme, Los 3,  
Abschnitte 12 und 13, Gemeinden  
Ruswil, Werthenstein und Wolhusen**

*Entwurf Dekret über einen Sonderkredit*

## **Zusammenfassung**

**Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitte 12 und 13, Ey/Blindei und Wolhusen, in den Gemeinden Ruswil, Werthenstein und Wolhusen einen Sonderkredit von 6 Millionen Franken zu bewilligen. Nach Abzug der Beiträge des Bundes verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 3,3 Millionen Franken.**

Das Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss. Es wurde, gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss, nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgearbeitet und vom Regierungsrat mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Mit dem Projekt wird die Abflusskapazität der Kleinen Emme in den Abschnitten Ey/Blindei und Wolhusen erhöht, und die bestehenden Uferverbauungen werden verstärkt und erhöht. Mit diesen Massnahmen soll das Baugebiet vor künftigen Überschwemmungsschäden weitgehend geschützt werden. Die bestehenden Schwellen werden angepasst. So können die aktuellen Anforderungen der ökologischen Aufwertung und der Längsvernetzung von Fließgewässern erfüllt werden.

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitte 12 und 13, Ey/Blindei und Wolhusen, in den Gemeinden Ruswil, Werthenstein und Wolhusen.

## **1 Vorgeschichte**

### **1.1 Das Hochwasser 2005**

Die anhaltenden und intensiven Niederschläge im Sommer 2005 führten an der Kleinen Emme in den Nächten vom 21. und 22. August 2005 zu einem Hochwasser, das grossflächige Überschwemmungen sowie Ufer- und Sohlenerosionen im Talboden der Kleinen Emme und im Reussgebiet verursachte. Die Fluten führten zudem sehr viel Schwemmholz mit sich und es wurden grosse Geschiebemengen verlagert.

Besonders vom Unwetter betroffen waren – neben Landwirtschaftsflächen – die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in den Gemeinden Wolhusen, Werthenstein und Malters, im Littauerboden, in Emmenbrücke und in Reussbühl. Die Kantonsstrasse K 10 und die Eisenbahnlinie ins Entlebuch waren an mehreren Stellen infolge Ufererosion unterbrochen. Das Hochwasser vom August 2005 führte zu Schadenersatzzahlungen in der Höhe von 320 Millionen Franken (191 Mio. Fr. wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und 129 Mio. Fr. vom Schadenpool getragen). Dazu kamen nicht versicherte Schäden in unbekannter Höhe, nicht versicherbare Folgeschäden insbesondere bei Gewerbe und Industrie sowie Infrastrukturschäden an Strassen und an den Schutzbauten entlang der Kleinen Emme.

### **1.2 Bisherige Beschlüsse**

Als Reaktion auf das Hochwasser 2005 hat unser Rat ein umfassendes Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt für die Kleine Emme von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss ausarbeiten lassen und mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Dabei zeigte sich, dass die notwendigen Massnahmen so umfangreich sind, dass deren Realisierung mindestens zehn Jahre dauern wird. Die geplanten Massnahmen des Gesamtprojekts, die sich von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss (Los A/B und Lose 1 bis 3) erstrecken, werden im Rahmen von jeweils eigenständigen Projekten (Etappen) im Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren umgesetzt. Die Verwirklichung dieser einzelnen Projekte richtet sich nach dem vorhandenen Schadenpotenzial, den bereits ausgeführten Sofortmassnahmen und vorgezogenen Massnahmen, den Synergien und den Abhängigkeiten von Drittprojekten sowie dem Zeitbedarf für den Landerwerb. Zudem sind weitere eingetretene Hochwasser an der Kleinen Emme, welche zur Auslösung weiterer vorgezogener Massnahmen führen können, sowie die Kosten und standortspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der für einen Abschnitt erforderliche Kredit wird Ihrem Rat jeweils mit einer separaten Botschaft beantragt.

Den einzelnen Projekten liegen die folgenden übergeordneten Planungen und Beschlüsse Ihres Rates zugrunde:

- [Planungsbericht B 136](#) vom 24. März 2006 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rats am 15. September 2006 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rats [GR] 2006, S. 2048),
- [Planungsbericht B 109](#) vom 9. Juni 2009 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rats am 3. November 2009 (vgl. Verhandlungen des Kantonsrats [KR] 2009 S. 1801),
- [Planungsbericht B 92](#) vom 29. Oktober 2013 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016; Kenntnisnahme Ihres Rats am 1. April 2014 (KR 2014 S. 537),
- Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren, vom 30. November 2020 (vgl. [Botschaft B 47](#) vom 19. Juni 2020 sowie [Kantonsratsprotokoll](#) vom 30. November 2020).

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme hat Ihr Rat bisher die folgenden Kreditbeschlüsse gefasst:

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern vom 20. März 2012 (vgl. [Botschaft B 15](#) vom 27. September 2011 sowie KR 2012 S. 349),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 3. November 2014 (vgl. [Botschaft B 115](#) vom 20. Juni 2014 sowie KR 2014 S. 1664),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, Gemeinde Malters, vom 27. Januar 2015 (vgl. [Botschaft B 128](#) vom 28. Oktober 2014 sowie KR 2015 S. 351),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Swiss Steel, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 15. Mai 2017 (vgl. [Botschaft B 70](#) vom 10. Januar 2017 mit Kantonsratsprotokoll vom 15. Mai 2017),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 2. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 18. Juni 2018 (vgl. [Botschaft B 117](#) vom 6. März 2018 mit Kantonsratsprotokoll vom 18. Juni 2018).
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt 4, Emmenweid, Stadt Luzern, vom 18. Mai 2020 (vgl. [Botschaft B 19](#) vom 5. November 2019 mit Kantonsratsprotokoll vom 18. Mai 2020).
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt 11, Werthenstein, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 21](#) vom 19. November 2019 mit Kantonsratsprotokoll vom 22. Juni 2020).
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Thorenberg, Stadt Luzern, vom 4. Juli 2020 (vgl. [Botschaft B 23](#) vom 10. Dezember 2019 mit Kantonsratsprotokoll vom 4. Juli 2020).
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 Ost, Ettisbühl, Gemeinde Malters, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 26](#) vom 4. Februar 2020 mit Kantonsratsprotokoll vom 22. Juni 2020).

Nun liegt das Ausführungsprojekt zur Wiederherstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes und zur Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitte Ey/Blindei und Wolhusen vor.

## **2 Bedürfnis**

Nach den durch das Hochwasser vom August 2005 verursachten massiven Schäden wurde es notwendig, den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme grundlegend zu überprüfen und Massnahmen für Verbesserungen zwischen der Mündung der Fontanne und der Mündung der Kleinen Emme in die Reuss zu erarbeiten. Der Gewässerraum der Kleinen Emme ist durch Siedlungen, Verkehrsflächen und Erschliessungseinrichtungen sehr stark eingeengt.

Mit den projektierten Massnahmen werden die bestehenden Schwachstellen entlang der Kleinen Emme behoben, sodass ein Hochwasser wie jenes von 2005 gefahrlos abgeleitet werden kann. Insbesondere die Aufweitung des Gerinnes über grosse Strecken erhöht die Abflusskapazität, vermindert die Notwendigkeit von hohen seitlichen Schutzbauten und verbessert die Lebensraumqualität des Flusses. Indem die Durchgängigkeit für die Wasserfauna bei allen Hindernissen im Flusslauf (Schwellen, Wehre) wiederhergestellt wird und die Uferböschungen natürlich gestaltet werden, wird die Kleine Emme wieder durchgängig längsvernetzt. Der Längsvernetzung dienen auch die vorgesehenen Schutzmassnahmen. Schliesslich verbessern Aufweitungen von Mündungen der Seitengewässer und die Abflachung der Ufer an ausgewählten Stellen die Quervernetzung des Flusses mit der Landschaft. Mit durchgehenden Wegen und naturnahen Ufern werden die Voraussetzungen für eine angepasste Pflege und einen attraktiven Naherholungsraum geschaffen. Mit der im Juni 2011 fertiggestellten Holzrückhalteanlage Ettisbühl in Malters wird das Schwemmholz zurückgehalten, wodurch das Gefahrenpotenzial für den Siedlungsraum ab Malters reduziert wird.

## **3 Planung**

Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» umfasst die Kleine Emme vom Zufluss der Fontanne bis zur Mündung der Kleinen Emme in die Reuss und erstreckt sich über 23 Kilometer Flusslänge. Er umfasst 15 Abschnitte und ist in folgende Lose aufgeteilt:

- Los A/B: Reusszopf bis Zollhausbrücke (Abschnitt 1),
- Los 1: Obere Zollhausbrücke bis Thorenberg (Abschnitte 2 bis 4),
- Los 2: Renggschachen bis Mündung Rümli (Abschnitte 5 bis 8),
- Los 3: Mündung Rümli bis Mündung Fontanne (Abschnitte 9 bis 15).

Der Projektperimeter umfasst zudem die Mündungsstrecken der Seitenbäche Rümli und Renggbach jeweils von der Kleinen Emme bis zur Bahnlinie sowie den unmittelbaren Uferbereich der Kleinen Emme und den Bereich der geplanten Flussaufweitungen bei den übrigen Bächen.

Mit den im Bauprojekt vorgesehenen Massnahmen soll der Flusslauf im Projektperimeter hochwassersicher ausgebaut und renaturiert werden. Ziel ist es, ein Hochwasser wie dasjenige vom August 2005 mit einem Spitzenabfluss von über 750 m<sup>3</sup>/s abzuführen, ohne dass in den dicht besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten Schaden entsteht.

Bei der Dimensionierung der wasserbaulichen Massnahmen wurden aufgrund des jeweils vorliegenden Schadenpotenzials (Überflutung von Landwirtschaftsland, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Bahnlinien, Weilern, Siedlungsgebieten, Industrieanlagen und Gewerbebetrieben) unterschiedliche Schutzziele definiert. Für wichtige Objekte wird gewöhnlich ein Schutzziel HQ<sub>100</sub> (hundertjähriges Hochwasser) angewandt. Beim Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» wird anstelle des Schutzzieles HQ<sub>100</sub> allerdings ein Schutzziel HQ<sub>2005</sub> definiert, da aufgrund der kurzen hydrologischen Messreihe das Schutzziel HQ<sub>100</sub> nur schwer abschätzbar ist. Diese Schutzziele entsprechen dem Konzept «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» und dem Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren ([B 47](#) vom 19. Juni 2020).

Mit diesem Wasserbauprojekt sollen auch die über hundertjährigen Flussverbauungen, welche die Kleine Emme in ein enges Gerinne mit einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 30 Meter zwingen, weitgehend entfernt und der Fluss – wo immer möglich – auf 40 Meter bis 50 Meter verbreitert werden. In den Siedlungsgebieten und entlang von Infrastrukturanlagen werden die bestehenden Längsverbauungen erneuert oder saniert. Indem der Zugang zur Kleinen Emme teilweise erleichtert und Uferwege neu gebaut werden, kann der Flussraum als Erholungsraum aufgewertet und attraktiv gestaltet werden.

Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR [814.20](#)) legen die Kantone den Gewässerraum fest, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Die mit dem Projekt festgelegte Gewässerraumfläche beträgt gesamthaft rund 178 Hektaren. Erstens wird mit dem Bauprojekt ein Gewässerraum von 141 Hektaren ausgewiesen. Dabei werden fehlende, naturbelassene Gewässerräume im Siedlungsgebiet und in der Landwirtschaftszone kompensiert. Zweitens werden unmittelbar an den Uferbereich angrenzende Grün- und Waldflächen zum Gewässerraum gezählt. So kann die für den Flusslauf erforderliche Zielgrösse erreicht werden. Die Gemeinden im Projektperimeter haben im Rahmen ihrer Ortsplanungen die Freihaltung des Gewässerraums zu sichern und die entsprechenden Zonen und Nutzungsbestimmungen festzulegen.

Über weite Strecken der Kleinen Emme soll der Flusslauf wieder einer natürlichen Dynamik zugeführt werden, damit sich wertvolle Lebensräume und Landschaftselemente herausbilden können. Sodann sind entlang des Flusses Aufweitungen geplant. Da die Kantonsstrasse K 10 der linken Flussseite entlang verläuft, sind diese Aufweitungen grossmehrheitlich auf der rechten Flussseite vorgesehen. Infolge der Aufweitungen muss der bestehende Waldsaum entlang der Kleinen Emme verschmälert oder gar entfernt werden. Angestrebt wird jedoch, dass der Flusslauf nach Bauabschluss wieder weitgehend von Uferwald gesäumt ist.

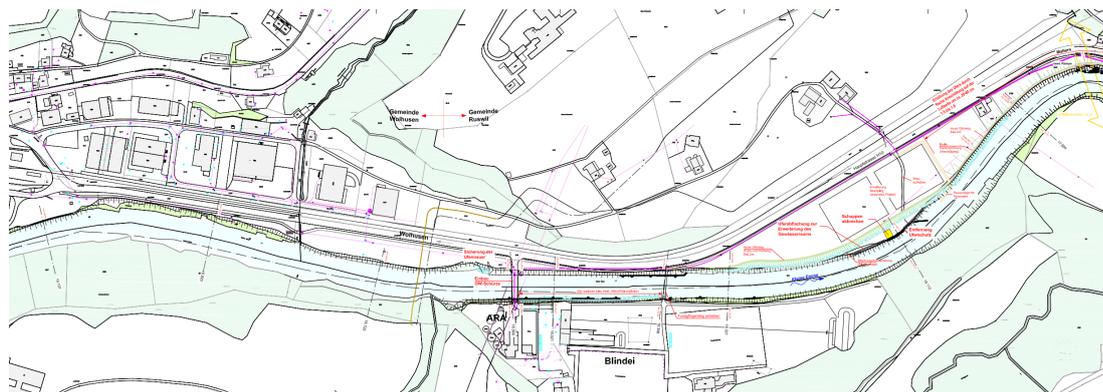
## **4 Projekt**

Im Abschnitt Ey/Blindei ist die Kleine Emme nur wenig besiedelt. Im Abschnitt Wolhusen ist sie dagegen mehrheitlich besiedelt und stark verbaut.

### **4.1 Abschnitt Ey/Blindei**

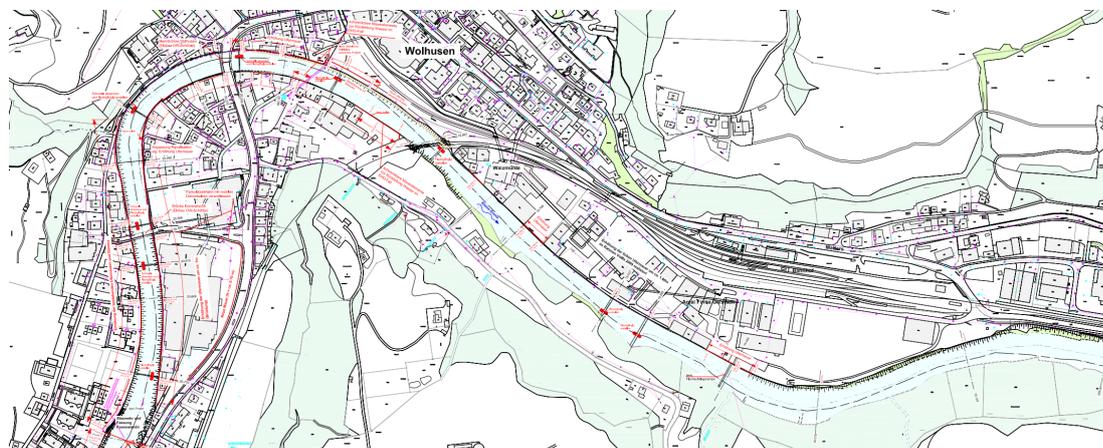
Damit der Flussraum als Naherholungs-/Freizeitgebiet genutzt werden kann, soll das Ufer im Bereich der Sportplatzerweiterung abgeflacht werden. Auf der rechten

Flussseite, zwischen den beiden Brücken Blindel und oberhalb der Zufahrtsbrücke zur Abwasserreinigungsanlage auf der linken Seite, muss das Ufer vollständig saniert oder gegen Erosion geschützt werden.



## 4.2 Abschnitt Wolhusen

Entlang des Areals der Firma Geistlich soll die bestehende Ufermauer auf einer Länge von 460 Metern um circa 1,10 Meter erhöht werden. An zwei der drei Schwellen in diesem Bereich muss die Längsvernetzung sichergestellt und mit geeigneten Massnahmen umgebaut werden. Zwischen der SBB-Brücke und dem Wehr Kommetsrüti gilt es die rechtseitige Ufermauer auf einer Länge von rund 900 Metern um circa 1,00 Meter zu erhöhen. Das linkseitige Ufer muss auf einer Länge von rund 400 Metern auf die Schutzzielkote erhöht werden (Erhöhung von 571.83 auf 574.51 m. ü. M.). An sechs Schwellen zwischen der SBB-Brücke und dem Wehr Kommetsrüti wird die Längsvernetzung sichergestellt. Um das Lichtraumprofil zu verbessern, werden bei der Kommetsrüti- und der Marktbrücke die Schwellen auf der ganzen Breite um die Hälfte abgesenkt.



## 5 Auflage- und Bewilligungsverfahren

### 5.1 Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe für das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme», Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne (Los A/B und Lose 1 bis 3) erfolgte vom 30. Juni bis zum 19. Juli 2010 auf den Gemeindeverwaltungen von Emmen, Malters, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen sowie auf dem Tiefbauamt der Stadt Luzern. Gegen das Wasserbauprojekt im betroffenen Abschnitt wurden zwei Einsprachen erhoben. Diese wurden jedoch zurückgezogen und konnten deshalb durch unseren Rat im Entscheid von 2012 als erledigt erklärt werden.

## 5.2 Stellungnahmen

In der Projekterarbeitung wurden die Gemeinden durch die Begleitkommission und das Bundesamt für Umwelt (Bafu) direkt einbezogen und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Konzept, zum Vorprojekt und zum Bauprojekt. Die Gemeinderäte Ruswil, Wolhusen und Werthenstein erhoben keine Einwände gegen das Hochwasserschutzprojekt und dessen Massnahmen. Die Vorbehalte zur Finanzierung des anstehenden «Jahrhundertbauwerks» an der Kleinen Emme nach dem damals geltenden kantonalen Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 und zum üblichen Kostenverteilungsschlüssel sind mit Inkrafttreten des neuen Wasserbaugesetzes (WBG; SRL Nr. [760](#)) am 1. Januar 2020 gegenstandslos geworden (vgl. Kap. 7).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Dienststellen Landwirtschaft und Wald (Lawa), Umwelt und Energie (Uwe) sowie Raum und Wirtschaft (Rawi) das Projekt geprüft. Deren Anliegen und Auflagen sind in der Projektbewilligung berücksichtigt worden.

## 5.3 Beurteilung des Projekts

Unser Rat erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig, um Grundstücke, Gebäude und Verkehrsanlagen als erhebliche Sachwerte im angrenzenden Gebiet vor den schädigenden Auswirkungen von Hochwasser zu schützen (§12 [WBG](#)). Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Hochwasserschutz. Nach Artikel 37 Absatz 1c [GSchG](#) und Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR [923.0](#)) dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn dadurch der Zustand des bereits verbauten Gewässers im Sinne dieser Gesetze verbessert wird. Das Projekt berücksichtigt diese gesetzlichen Vorgaben.

## 5.4 Projektbewilligung

Mit Entscheid vom 6. Juli 2012 hat unser Rat das Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme bewilligt und die Ausführung unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch Ihren Rat beschlossen.

## 6 Kosten

Abschnitt Ey/Blindei  
Kostenvoranschlag  
inkl. 7,7 % MwSt.:

|                              |            |                           |
|------------------------------|------------|---------------------------|
| Erwerb von Grund und Rechten | Fr.        | 50'000.–                  |
| Baukosten                    | Fr.        | 1'200'000.–               |
| Honorar                      | Fr.        | 200'000.–                 |
| Unvorhergesehenes            | Fr.        | 150'000.–                 |
| <b>Gesamtkosten</b>          | <b>Fr.</b> | <b><u>1'600'000.–</u></b> |

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis  
Oktober 2009. (Gesamtkosten 2020  
inkl. Teuerung Fr. 1'800'000.–)

Abschnitt Wolhusen

|                              |            |                           |
|------------------------------|------------|---------------------------|
| Erwerb von Grund und Rechten | Fr.        | 100'000.–                 |
| Baukosten                    | Fr.        | 2'970'000.–               |
| Honorar                      | Fr.        | 400'000.–                 |
| Unvorhergesehenes            | Fr.        | 300'000.–                 |
| <b>Gesamtkosten</b>          | <b>Fr.</b> | <b><u>3'770'000.–</u></b> |

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis  
Oktober 2009. (Gesamtkosten 2020  
inkl. Teuerung Fr. 4'200'000.–)

|  |   |  |
|--|---|--|
| Kostenvoranschlag<br>(inkl. 7,7 % MwSt.<br>und Teuerung 2020): | Abschnitt Ey/Blindei<br>Abschnitt Wolhusen<br><i>Gesamtkosten</i> | Fr. 1'800'000.–<br>Fr. 4'200'000.–<br><u>Fr. 6'000'000.–</u> |
|--|---|--|

## 7 Finanzierung

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) stellt einen Beitrag von 45 Prozent der Kosten in Aussicht. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten trägt gemäss den §§ 10 und 23 [WBG](#) der Kanton. Eine Kostenbeteiligung von Gemeinden und Interessierten ist nicht mehr vorgesehen.

Dementsprechend ist für das vorliegende Projekt folgende Finanzierung vorgesehen:

|                                |              |            |                    |
|--------------------------------|--------------|------------|--------------------|
| Beitrag Bund (voraussichtlich) | 45 %         | Fr.        | 2'700'000.–        |
| Kanton                         | 55 %         | Fr.        | 3'300'000.–        |
| <i>Total Kosten Wasserbau</i>  | <i>100 %</i> | <i>Fr.</i> | <i>6'000'000.–</i> |

Die auf 6'000'000 Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind dem BUKR 2053, Konto 5020 0001, Projekt 10292.260.1301 zu belasten. Der Bundesbeitrag ist dem Konto 6300 0001 gutzuschreiben.

Die Kosten für das Vorhaben sind im Voranschlag 2022 und für die Folgejahre im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 (vgl. [AFP](#), Positionen 25 und 26) eingestellt (Bei den Frankenbeträgen handelt es sich um die veranschlagten Projektkosten, gerundet auf 1000 Franken. Massgebend für die Aufteilung der Kosten sind aber die aufgeführten Prozentpunkte.).

## 8 Ausführung

Nach der zustimmenden Beschlussfassung durch Ihren Rat ist vorgesehen, die vorliegenden Massnahmen im Los 3, Abschnitte Ey/Blindei und Wolhusen, in den Jahren 2022 und 2023 auszuführen.

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass kein Referendum ergriffen wird und die entsprechenden finanziellen Mittel durch Ihren Rat zur Verfügung gestellt werden.

## 9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 8. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Marcel Schwerzmann  
Der Staatschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret  
über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz  
an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitte 12 und  
13, Ey/Blindei und Wolhusen, Gemeinden Ruswil,  
Werthenstein und Wolhusen**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Februar 2022,

*beschliesst:*

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Ey/Blindei und Wolhusen, Gemeinden Ruswil, Werthenstein und Wolhusen, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 6 Millionen Franken (Preisstand 2020) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

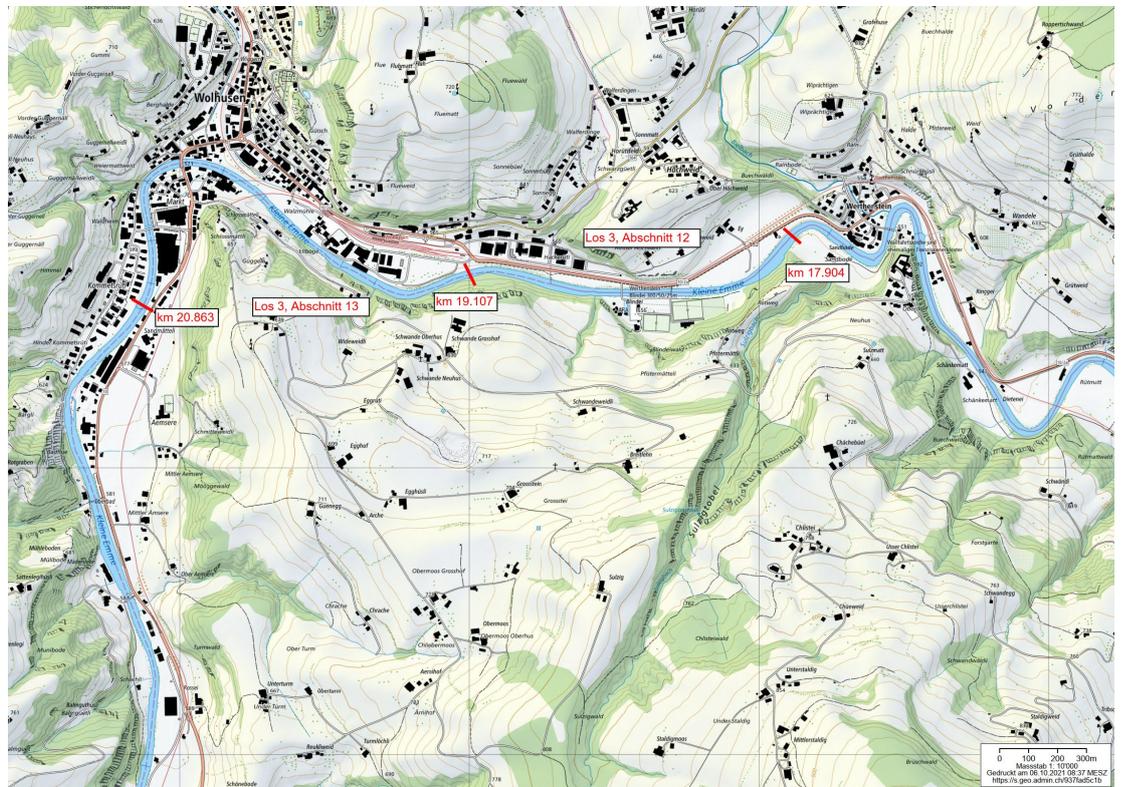
Luzern,

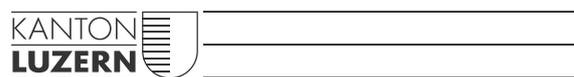
Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Übersichtskarte**





**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)